

# Bekanntmachung des GKV–Spitzenverbandes über Festbeträge für Sehhilfen

**Vom 21. Juni 2021**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV–Spitzenverband) hat am 21. Juni 2021 folgende Festbeträge für Sehhilfen beschlossen.

## 1. Allgemeine Regelungen zum Festbetragsgruppensystem und zu den Festbeträgen

Der GKV–Spitzenverband bestimmt gemäß § 36 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Hilfsmittel, für die Festbeträge festgesetzt werden. Die nachfolgenden Festbeträge ersetzen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die seit dem 1. März 2008 geltenden Festbeträge für Sehhilfen. Die neuen Festbeträge treten am 1. Oktober 2021 in Kraft. Maßgeblich für die Anwendung der neuen Festbeträge ist der Tag der Leistungserbringung.

Bei den Festbeträgen handelt es sich um Nettobeträge.

### 1.1 Brillengläser

Der Festbetrag für das Brillenglas schließt die Kosten für das Material und alle anfallenden Arbeiten des Augenoptikers, insbesondere bei

- a.) der Auswahl,
- b.) der Bearbeitung,
- c.) der Anpassung,
- d.) der Einarbeitung der Brillengläser in das Brillengestell,
- e.) der Abgabe,
- f.) der Kontrolle,
- g.) der Verwaltung und der Dokumentation

ein.

Die Festbeträge für die Brillengläser beziehen sich jeweils auf ein Brillenglas. Bei hochbrechenden Brillengläsern handelt es sich um organische Brillengläser mit einem Brechungsindex bis 1.67 oder um mineralische Brillengläser mit einem Brechungsindex bis 1.7.

### 1.2 Kontaktlinsen

Mit dem Festbetrag für Kontaktlinsen sind sämtliche im Zusammenhang mit der Abgabe von Kontaktlinsen entstehenden Kosten, d. h. insbesondere nachstehende Positionen abgegolten:

- a.) die Materialkosten,
- b.) die Auswahl, die Anpassung und die Abgabe der Kontaktlinse,

- c.) die Einweisung in die Handhabung und in den sicheren Gebrauch,
- d.) die Kontrolle,
- e.) die Verwaltung und die Dokumentation.

Die Festbeträge für die Kontaktlinsen beziehen sich auf jeweils eine Kontaktlinse.

Bei der Versorgung mit Kontaktlinsen wird beim Festbetrag aufgrund des unterschiedlichen Dienstleistungsaufwands differenziert in Erstversorgung, Nachlieferung, Folgeversorgung und Ersatzbeschaffung. Eine Erstversorgung liegt dann vor, wenn eine Kontaktlinse erstmalig abgegeben wird. Bei erneuter Abgabe einer Kontaktlinse derselben Produktart (identische erste sieben Stellen der Abrechnungspositionsnummer) handelt es sich um eine Nachlieferung, Folgeversorgung oder Ersatzbeschaffung in Abhängigkeit der im Folgenden dargestellten Aspekte:

- **Erstversorgung**

Eine Erstversorgung stellt die erstmalige abgeschlossene Anpassung und Abgabe einer Kontaktlinse einer bestimmten Produktart dar. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Produktart im Rahmen einer anschließenden Versorgung. Jeder Wechsel in eine andere Produktart stellt eine Erstversorgung dar.

- **Nachlieferung oder Folgeversorgung**

Entsprechend der Abrechnungsrichtlinie nach § 302 SGB V wird bei nachfolgenden Versorgungsleistungen des Versicherten zwischen Nachlieferung und Folgeversorgung differenziert. Bei der Nachlieferung oder Folgeversorgung eines mit dem Hilfsmittel bereits vertrauten Versicherten ist i. d. R. keine erneute Einweisung in die grundsätzliche Handhabung und Pflege der Kontaktlinse erforderlich. Allerdings besteht weiter ein Dienstleistungsaufwand im Rahmen der Bestimmung und Anpassung der Kontaktlinse.

Eine Nachlieferung stellt die Anpassung und Abgabe einer Kontaktlinse derselben Produktart mit gleichen Kontaktlinsenparametern nach mehr als sechs Monaten nach vorheriger abgeschlossener Kontaktlinsenversorgung dar.

Eine Folgeversorgung stellt die Anpassung und die Abgabe einer Kontaktlinse derselben Produktart mit geänderten Kontaktlinsenparametern nach vorheriger abgeschlossener Kontaktlinsenversorgung dar.

- **Ersatzbeschaffung**

Eine Ersatzbeschaffung stellt die Abgabe einer Kontaktlinse derselben Produktart mit gleichen Kontaktlinsenparametern innerhalb von sechs Monaten nach vorheriger abgeschlossener Kontaktlinsenversorgung dar, wenn die ursprüngliche Kontaktlinse aufgrund von Beschädigung oder Verlust ersetzt werden muss.

Neben den Materialkosten wird im Festbetrag ein reduzierter Dienstleistungsaufwand, insbesondere für Bestellung und Abgabe der Kontaktlinse, berücksichtigt.

Bei den Austauschkontaktlinsen umfasst der Festbetrag einen Versorgungszeitraum von zwölf Monaten.

Der Abschlag für die Anpassung durch den Augenarzt bezieht sich auf die Kontaktlinsenversorgung je Auge. Bei der Abgabe durch den Augenarzt ist aufgrund der Vergütung der vertragsärztlichen Tätigkeit nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ein Abschlag auf den jeweiligen Festbetrag vorzunehmen.

### 1.3 Brillenglasbestimmung

Für die Brillenglasbestimmung (Refraktion) bei einer Brillenglasversorgung ist ein Festbetrag festgesetzt. Der Festbetrag für die Brillenglasbestimmung gilt für beide Augen.

Bei Kontaktlinsen ist die Refraktion bereits im Festbetrag berücksichtigt.

### 1.4 Lupen

Der Festbetrag für Lupen umfasst die Kosten für das Produkt sowie die Beratung, die Auswahl, die Einweisung in den Gebrauch, die Verwaltung und die Dokumentation.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 36 Absatz 2 SGB V die folgenden Festbeträge für Sehhilfen fest:

## 2. Festbeträge für Sehhilfen

### 2.1 Einstärkengläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.01.0900	Einstärkengläser, sphärisch $\leq \pm 6,0$ dpt, cyl $\leq +2,0$ dpt	16,23 €	00, 04, 10, 11
25.21.01.1900	Einstärkengläser, sphärisch $\leq \pm 6,0$ dpt, cyl $> 2,0$ dpt $\leq +4,0$ dpt	30,44 €	00, 04, 10, 11
25.21.01.2900	Einstärkengläser, sphärisch $> \pm 6,0$ dpt $< \pm 10,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	29,14 €	00, 04, 10, 11
25.21.01.3900	Einstärkengläser hochbrechend, sphärisch $\geq \pm 10,0$ dpt $\leq \pm 12,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	61,56 €	00, 04, 10, 11
25.21.01.4900	Einstärkengläser hochbrechend, sphärisch $> \pm 12,0$ dpt $\leq \pm 14,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	87,71 €	00, 04, 10, 11

## 2.2 Mehrstärkengläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.02.0900	Mehrstärkengläser, Fernteil sphärisch $\leq \pm 6,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	81,08 €	00, 04, 10, 11
25.21.02.1900	Mehrstärkengläser, Fernteil sphärisch $> \pm 6,0$ dpt $< \pm 10,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	101,68 €	00, 04, 10, 11
25.21.02.2900	Mehrstärkengläser hochbrechend, Fernteil sphärisch $\geq \pm 10,0$ dpt $\leq \pm 12,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	140,81 €	00, 04, 10, 11
25.21.02.3900	Mehrstärkengläser hochbrechend, Fernteil sphärisch $> \pm 12,0$ dpt $\leq \pm 14,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	159,81 €	00, 04, 10, 11

## 2.3 Lentikulargläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.03.0900	Einstärken-Lentikulargläser	85,16 €	00, 04, 10, 11

## 2.4 Bifokalgläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.04.0900	Bifokalgläser mit größerem/hoch angesetztem Nahteil, sphärisch $< \pm 10,0$ dpt, cyl $\leq +4,0$ dpt	94,70 €	00, 04, 10, 11

## 2.5 Zuschläge für Brillengläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.11.0001	Zuschlag für cyl > +4,0 dpt ≤ +6,0 dpt	24,96 €	00, 04, 10, 11
25.21.11.1001	Zuschlag für cyl > +6,0 dpt ≤ +8,0 dpt	35,16 €	00, 04, 10, 11
25.21.12.0001	Zuschlag für Prisma > 0 cm/m und ≤ 3 cm/m	14,00 €	00, 04, 10, 11
25.21.12.1001	Zuschlag für Prisma > 3 cm/m und ≤ 6 cm/m	35,00 €	00, 04, 10, 11
25.21.15.0001	Zuschlag für Lichtschutzgläser	9,90 €	00, 04, 10, 11
25.21.15.1001	Zuschlag für UV-Kantenfilter 400 nm	46,00 €	00, 04, 10, 11
25.21.15.2001	Zuschlag für Kantenfilter (Transmissionsmaximum bei 450 nm) als Bandpassfilter	49,90 €	00, 04, 10, 11
25.21.15.3001	Zuschlag für Kantenfilter (> 500 nm) als Langpassfilter	49,90 €	00, 04, 10, 11

## 2.6 Folien für Brillengläser

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
25.21.20.1900	Okklusionsfolie	10,06 €	00, 04, 10, 11
25.21.40.2900	Prismenfolie	34,50 €	00, 04, 10, 11
25.21.40.3900	Linsenfolie für Addition	35,90 €	00, 04, 10, 11

## 2.7 Formstabile Kontaktlinsen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.21.50.0001	Formstabile Kontaktlinsen, rotationssymmetrisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Erstversorgung	149,30 €	00
25.21.50.0002	Formstabile Kontaktlinsen, rotationssymmetrisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Nachlieferung, Folgeversorgung	117,50 €	04, 10
25.21.50.0003	Formstabile Kontaktlinsen, rotationssymmetrisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Ersatzbeschaffung	60,50 €	11
25.21.50.2001	Formstabile Kontaktlinsen, rückflächentorisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Erstversorgung	188,70 €	00
25.21.50.2002	Formstabile Kontaktlinsen, rückflächentorisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Nachlieferung, Folgeversorgung	152,90 €	04, 10
25.21.50.2003	Formstabile Kontaktlinsen, rückflächentorisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Ersatzbeschaffung	83,50 €	11

<b>Abrechnungspositions- Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.21.50.4001	Formstabile Kontakt- linsen, peripherto- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Erst- versorgung	180,70 €	00
25.21.50.4002	Formstabile Kontakt- linsen, peripherto- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Nachlieferung, Folge- versorgung	145,90 €	04, 10
25.21.50.4003	Formstabile Kontakt- linsen, peripherto- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Er- satzbeschaffung	78,50 €	11
25.21.50.6001	Formstabile Kontakt- linsen, vorderflä- chentorisch, sphä- risch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Erst- versorgung	202,70 €	00
25.21.50.6002	Formstabile Kontakt- linsen, vorderflä- chentorisch, sphä- risch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Nachlieferung, Folge- versorgung	166,90 €	04, 10
25.21.50.6003	Formstabile Kontakt- linsen, vorderflä- chentorisch, sphä- risch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Er- satzbeschaffung	97,50 €	11
25.21.50.8001	Formstabile Kontakt- linsen, bitorisch, sphärisch ≤ ±20,0	212,70 €	00

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
	dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Erstversorgung		
25.21.50.8002	Formstabile Kontakt- linsen, bitorisch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Nachlieferung, Folge- versorgung	176,90 €	04, 10
25.21.50.8003	Formstabile Kontakt- linsen, bitorisch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Ersatzbeschaffung	107,50 €	11

## 2.8 Weiche Kontaktlinsen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	
25.21.54.0001	Weiche Kontaktlinsen, rotationssymmet- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Erst- versorgung	108,00 €	00
25.21.54.0002	Weiche Kontaktlinsen, rotationssymmet- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Nachlieferung, Folge- versorgung	75,10 €	04, 10
25.21.54.0003	Weiche Kontaktlinsen, rotationssymmet- risch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Er- satzbeschaffung	52,10 €	11
25.21.54.2001	Weiche Kontaktlinsen, torisch, sphärisch ≤ ±20,0 dpt, cyl ≤ +6,0 dpt; Erst- versorgung	136,60 €	00



<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	
25.21.54.2002	Weiche Kontaktlinsen, torisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Nachlieferung, Folgeversorgung	103,70 €	04, 10
25.21.54.2003	Weiche Kontaktlinsen, torisch, sphärisch $\leq \pm 20,0$ dpt, cyl $\leq +6,0$ dpt; Ersatzbeschaffung	79,60 €	11

## 2.9 Austauschkontaktlinsen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.21.55.0001	Austauschkontaktlinsen, rotationssymmetrisch, Erstversorgung, pro Auge für 12 Monate	74,10 €	00
25.21.55.0002	Austauschkontaktlinsen, rotationssymmetrisch, Nachlieferung, pro Auge für 12 Monate	54,30 €	04, 10, 11
25.21.55.1001	Austauschkontaktlinsen, torisch, Erstversorgung, pro Auge für 12 Monate	108,20 €	00
25.21.55.1002	Austauschkontaktlinsen, torisch, Nachlieferung, pro Auge für 12 Monate	87,30 €	04, 10, 11
25.21.57.0900	Verbandlinsen	23,95 €	00, 04, 10, 11

## 2.10 Vergrößernde Sehhilfen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.21.81.0	Einschlaglupen	16,15 €	00, 04, 10, 11

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.21.81.1	Handlupen ohne Beleuchtung	36,90 €	00, 04, 10, 11
25.21.81.2	Handlupen mit Beleuchtung	49,50 €	00, 04, 10, 11
25.21.81.3	Stand- und Klemmlupen ohne Beleuchtung	55,95 €	00, 04, 10, 11
25.21.81.4	Stand- und Klemmlupen mit Beleuchtung	64,95 €	00, 04, 10, 11
25.21.86.0	Elektronische Lupen $\geq 4,3$ bis $\leq 5$ Zoll Bildschirmgröße	464,00 €	00, 04, 10, 11

### 2.11 Abrechnungspositionen für Brillen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.99.99.0001	Brillenglasbestimmung (binokular)	13,44 €	00, 04, 10, 11

### 2.12 Abrechnungspositionen für Kontaktlinsen

<b>Abrechnungspositions-Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Festbetrag</b>	<b>Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA</b>
25.99.99.1001	Zuschlag für den erhöhten Anpassungsaufwand sphärisch $\geq \pm 15,0$ dpt und $\leq \pm 20,0$ dpt oder cyl $> +4,0$ dpt und $\leq +6,0$ dpt bei Formstabilen Kontaktlinsen oder bei Weichen Kontaktlinsen	20,90 €	00, 04, 10, 11
25.99.99.1002	Abschlag je Linse bei Versorgung durch den Augenarzt vom jeweiligen Festbetrag bei Kontaktlinsen. Er ist	10,98 €	

Abrechnungspositions-Nr.	Bezeichnung	Festbetrag	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA
	anzuwenden bei der Erstversorgung, der Nachlieferung und der Folgeversorgung. Bei der Ersatzbeschaffung von allen Kontaktlinsentypen, bei der Nachlieferung von Austauschkontaktlinsen oder bei der Verbandlinsenversorgung kommt der Abschlag nicht zur Anwendung.		
25.99.99.1003	Kontrolle in Verbindung mit dem Aufarbeiten und ggf. der Intensivreinigung einer formstabilen Kontaktlinse	11,00 €	

Der Verwaltungsakt kann beim GKV-Spitzenverband, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin, eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils

gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Berlin, den 21. Juni 2021

GKV-Spitzenverband

Dr. Pfeiffer

Kiefer

Stoff-Ahnis